



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

19.07.2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder, Fabian Ehmann und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
betr. Studentisches Wohnen in der Landeshauptstadt Mainz
- Drucksache 18/6787 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Belegung der Studierendenwohnheime des Studierendenwerks Mainz hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Auslastung	Anmerkungen
2018	99,21 %	Entspricht einer Vollauslastung
2019	99,49 %	Entspricht einer Vollauslastung
2020	97,48 %	Sanierung des Studierendenwohnheims Weisenau
2021	94,74 %	Covid-19-Pandemie Auslastung des Studierendenwohnheims Hechtsheim bei 76,15 %
2022	98,8 %	Hinweis: Auslastung Studierendenwohnheim Hechtsheim bei 94,07 %



Zu Frage 2:

Die All-Inklusiv-Miete (d.h. keine weiteren Kosten für Wasser, Strom, Internet und Müllentsorgung) beträgt derzeit durchschnittlich 381,00 Euro. Folgende Mieterhöhungen erfolgten in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Mieterhöhung pro Bettplatz (Monatsmiete)
01.03.2019	15,00 Euro
01.04.2022	6,00 Euro
01.09.2022	8,00 Euro
01.03.2023	20,00 Euro

In den letzten fünf Jahren sind die Mieten insgesamt um 49,00 Euro pro Bettplatz angehoben worden.

Zu Frage 3:

Zum Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage liegen folgende Zahlen vor:

Standort	15.06.2023	15.07.2023
Mainz	35	65
Bingen	1	4
Gesamt	36	69

Die Zahlen haben derzeit nur eine begrenzte Aussagekraft. Maßgeblich wird die Bewerberlage für das Wintersemester 2023/24 sein. Das Studierendenwerk Mainz wird dazu erst im Oktober abschließende Zahlen benennen können.



Zu Frage 4:

Die Auslastung der Wohnheime des Studierendenwerks Mainz liegt aktuell bei 99,65 %.

Das Verhältnis zwischen angebotenem Wohnraum für Studierende und den Studierenden in Mainz stellt sich wie folgt dar:

Standort	Studierendenwohnplätze insgesamt	Darunter Studierendenwohnplätze des Studierendenwerks Mainz	Zahl der Studierenden im WS 2021/22	Unterbringungsquote in %
Mainz	5.186	4.194	35.163	14,75

Quelle: Deutsches Studierendenwerk Berlin, Wohnraum für Studierende, Statistische Übersicht 2022.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung und das Studierendenwerk Mainz haben Gespräche über den Neubau eines Studierendenwohnheims am Standort des ehemaligen Studierendenwohnheims „Inter I“ geführt, um auch kommenden Studierendengenerationen günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Derzeit wird der Entwurf des Erbpachtvertrages für das Grundstück erarbeitet. Das Studierendenwerk Mainz plant mit der Inanspruchnahme der ISB-Förderungen und bereitet deshalb aktuell die Ausschreibung für das Büro zur Betreuung des Planungswettbewerbs vor.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung hat die neue Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Junges Wohnen 2023) zum Anlass genommen, die bestehende Wohnheimförderung komplett zu überarbeiten. Nunmehr stehen mit der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Wohnraum für Junges Wohnen (Studierenden- und Auszubildendenwohnheime)“ vom



7. März 2023 attraktive Förderprogramme für den Bau und die Modernisierung von Wohnheimen für Studierende und Auszubildende zur Verfügung, die selbstverständlich auch in der Landeshauptstadt Mainz in Anspruch genommen werden können. Außerdem können über die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften“ Gemeinschaftswohnungen für Wohngemeinschaften für Studierende oder für Auszubildende gefördert werden.

Die Förderung erfolgt mittels vom Land im Zins verbilligte Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und Tilgungszuschüsse in Höhe von bis zu 50 v. H. der Förderdarlehen.

Ferner kann nach dem Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann.

Clemens Hoch